

Einbauküche mindert Steuer

Vermieter können neue Geräte und Möbel abschreiben

Vermieter können die Kosten für die neue Küche steuerlich geltend machen: Mindern diese Kosten die Steuer schon im Jahr der Anschaffung oder über mehrere Jahre verteilt?

Der Bundesfinanzhof (Az.: IX R 14/15) entschied, dass die neue Küche im Wege der Absetzungen für Abnutzung über zehn Jahre abgeschrieben

werden kann. In dem Streitfall hatte der Kläger die Küchen in mehreren Mietobjekten erneuert. Die Aufwendungen wollte er als „Erhaltungsaufwand“ sofort absetzen.

Das Finanzamt ließ nur die Kosten für Herd und Spüle zum sofortigen Abzug zu, die Aufwendungen für die Möbel verteilte es auf eine Nutzungsdauer von zehn Jahren. Das Gericht bestätigte dies: Spüle und Kochherd seien keine unselbstständigen Gebäudebestandteile, einzelne Möbel werden dagegen als eigenständige Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren betrachtet. *lu*

Red.: Ulrike Löw, Tel.: (09 11) 2 16 25 82
montags bis donnerstags ab 16 Uhr
Marienstraße 9-11, 90402 Nürnberg.
E-Mail: nn-justiz@pressenetz.de

Quelle: NN, 03.01.2017